

Rechtsauskunft

Rechtsstellung der Schülerorganisation

Sachverhalt:

Welche Rechtsstellung nimmt die Schülerorganisation an der Schule ein? Wie ist die Verantwortlichkeit geregelt (beispielsweise bei finanziellen Verpflichtungen infolge des Abschlussfests)?

Rechtslage:

Der Rechtsstatus der Schülerschaft an einer st.gallischen Mittelschule ist in den einschlägigen Erlassen nicht bestimmt. Der Wortlaut der entsprechenden Artikel im Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG) und in der Mittelschulverordnung (sGS 215.11, abgekürzt MSV) weist zwar auf eine gewisse Autonomie hin. Daraus kann aber nicht ohne weiteres abgeleitet werden, die Schülerschaft sei eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Auch die Antwort auf die Frage, ob die Schülerschaft als Organ der Mittelschule zu bezeichnen sei, ergibt sich nicht aus Mittelschulgesetz oder -verordnung. Diese Fragen sind demnach mit Blick auf den Kontext der gesamten st.gallischen Rechtsordnung zu beantworten. Insbesondere sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen der Studentenschaft der Universität St.Gallen zu beachten. Aus der Systematik des Universitätsgesetzes (sGS 217.11, abgekürzt UG) wird ersichtlich, dass die Studentenschaft keine Organstellung innehat. Gemäss Art. 23 UG ist die Studentenschaft eine öffentlich-rechtliche Teilkörperschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Gemäss Art. 46 MSG bildet die Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler einer Schule die Schülerorganisation. Sie gilt erst dann als begründet, wenn in einer schriftlichen Abstimmung mindestens die Hälfte der Stimmenden und mindestens ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler einer Gründung zugestimmt haben. Es ist daher möglich, dass an einzelnen Schulen keine Schülerorganisation besteht.

Ist die Schülerorganisation gegründet, sind sämtliche Schülerinnen und Schüler Mitglied der Teilkörperschaft (Zwangsmitgliedschaft). Diese Zwangsmitgliedschaft widerspricht der verfassungsrechtlich verankerten Vereinsfreiheit nicht. Allerdings setzt die Vereinsfreiheit dem Zweck und den Aufgaben der Schülerorganisation Grenzen: Die Schülerorganisation hat in religiösen und parteipolitischen Belangen neutral zu sein.

Man kann die Schülerorganisation somit als einen Zwangsverein betrachten. Die Mitgliedschaft hat dabei zwingend unentgeltlich zu sein. Die eigene Rechtspersönlichkeit des Vereins führt dazu, dass weder normale Vereinsmitglieder (alle Kantischülerinnen und Kantischüler) noch die Vorstandsmitglieder persönlich haftbar gemacht werden können (die Ausnahme bei den Vorstandsmitgliedern stellt selbstverständlich die Situation dar, in welcher ein Mitglied mit Vorsatz oder grobfahrlässig einen Schaden verursacht). Haftbar ist einzig das Vereinsvermögen der Schülerorganisation.

Gemäss Art. 46 Abs. 2 MSG ist die Schülerorganisation berechtigt, Anfragen und Anträge zu Schulangelegenheiten einzureichen sowie an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Damit ist im Wesentlichen nur ein Antragsrecht statuiert, welches schon in der Petitionsfreiheit enthalten ist. Darüber hinaus wird der Schülerorganisation das zwingende Anhörungsrecht vor Erlass (und einer allfälligen Revision) der Schulordnung zuerkannt. Schulleitung und Konvent können der Schülerorganisation weitere Mitwirkungsrechte (so Mitsprache, nicht aber Beschlussfassung im Konvent) einräumen.

Unschärf ist der Begriff der "Mitwirkung bei der Gestaltung des Schullebens". Der Begriff der Mitwirkung k6nnte bei enger Auslegung dahin gedeutet werden, dass die Sch6lerorganisation keine g6nzlich selbständigen Aktivit6ten unternehmen d6rfte. Dies ist m.E. zu eng. Soweit es sich nicht um religi6se oder (partei-)politische Aktivit6ten handelt und ein Zusammenhang mit der Schule besteht, ist es der Sch6lerorganisation unbenommen, eigenst6ndige Vorhaben umzusetzen. Zu denken ist etwa an kulturelle oder gesellschaftliche Anl6sse, die mit der Schule verbunden sind und an welcher die ganze Sch6lerschaft teilnehmen kann (Durchf6hrung des Jahresschlussfestes, Information der Neueintretenden, Organisation von Dichterlesungen, Theatervorstellungen und dergleichen.).

Zu den Haftungsfolgen f6r die Mittelschulen ist aufzuf6hren: Gem6ss Art. 22 MSG leitet der Rektor die Mittelschule. Diese Leitung beinhaltet auch ein Mindestmass an Aufsicht. Der Rektor oder die Rektorin hat demnach bei Schulanl6ssen, zu welcher die gesamte Sch6lerschaft zugelassen ist, f6r entsprechende Vorkehren insbesondere bez6glich der Sicherheit zu sorgen. Selbstverst6ndlich kann diese Sorgfaltspflicht an andere Schulleitungsmitglieder, Lehrpersonen oder gegebenenfalls an das Hauspersonal delegiert werden. Stellt sich heraus, dass diese Sorgfaltspflicht verletzt wurde (beispielsweise aufgrund unsicherer Konstruktion einer B6hne, ungen6gender Abschränkungen, verschlossener Notausg6nge usw.) haftet der Staat gem6ss Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1). Bei grober Verletzung der Sorgfaltspflicht kann der Staat auf die verantwortliche Person Regress nehmen.

ko / 5. September 2006 / 6berarbeitet ko, Juli 2010, 6berarbeitet cp, August 2012, gepr6ft ak, August 2020, gepr6ft ha / Juli 2022